

# Bericht an den Gemeinderat

**Stadt Graz**A 8 - Finanz- und  
Vermögensdirektion**Bearbeiter:in:**

Mag.a Natascha Klug

**Datum:**

23.04.2026

**Berichterstatter:in:**GR Gerhard Hackenberger  
(Grüne)**Geschäftszahl(en):** A8-147717/2024-5**Vorberatendes Organ:** Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen  
und Immobilien**Kompetenztatbestand:** § 96a Statut, § 111b Abs 6 Statut**Regierungsmitglied(er):** Stadtrat Manfred Eber (KPÖ)

## Berichtigungen Eröffnungsbilanz 2025

Der Bericht über die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2025 samt Beilage ist dem Anhang zu entnehmen.

Es wird folgender

### **ANTRAG**

gestellt:

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 werden genehmigt und die Eröffnungsbilanz gilt als geändert.

### **Anlagen:**

- GRB EÖB Berichtigungen RA 2025
- EÖB Berichtigungen Beilage

### **Freigaben / Unterschriften:**

Finanzdirektor Mag. Johannes Müller  
Stadtrat Manfred Eber (KPÖ)

### **Beschlussvermerk**

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 15.04.2026  
einstimmig angenommen  
Schriftführer:in: Irene Mörth

Gemeinderat am 23.04.2026  
mehrheitlich angenommen



GZ: A8-147717/2024-5

Betreff: Berichtungen der Eröffnungsbilanz

der Landeshauptstadt Graz des Jahres 2025



### **Grundlage**

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Seit der ab dem Jahr 2024 geltenden novellierten Fassung der VRV 2015 (BGBl. II Nr. 316/2023) ist die ursprünglich vorgesehene 5-jährige Befristung entfallen, wodurch eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 unbefristet möglich ist. Dies spiegelt den Erfahrungshorizont der betroffenen Gebietskörperschaften wider, dass notwendige Berichtigungen, vor allem im Bereich des Anlagevermögens, jederzeit zu Tage treten können.

Gemäß der Bestimmung § 111b Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (LGBl. Nr. 130/1967 idgF) sind vergessene Wertansätze, fehlerhafte Ansätze oder Schätzungen durch Berichtigung des Wertansatzes oder Nachholung desselben ohne zeitliche Befristung zu berichtigen oder nachzuholen.

Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 wurde am 29.4.2021 vom Gemeinderat beschlossen.

Gemäß § 111b Abs 6 iVm § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz idgF waren die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 des Jahres 2025 ab 9.4.2026 nach Kundmachung an der Amtstafel für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht im Magistrat aufgelegt. Mit selbigem Tag erfolgte die elektronische Übermittlung an jeden Gemeinderatsklub. Die Anzahl der Einsicht nehmenden Gemeindemitglieder und deren eingebrachte schriftlichen Einwendungen werden dem Gemeinderat vor Beschlussfassung berichtet. Die Beschlussfassung des Gemeinderats erfolgt gemäß § 111b Abs 6 iVm § 96a des Statutes der Landeshauptstadt Graz idgF in einem eigenen Tagesordnungspunkt, bevor der städtische Rechnungsabschluss 2025 beschlossen wird.

### **Berichtigungen der Eröffnungsbilanz im Jahr 2025**

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz werden allesamt als Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 in der Zeile 3 des Nettovermögens zum 31.12.2024 in der Anlage 1d des Rechnungsabschlusses (Nettovermögensveränderungsrechnung) abgebildet.

Die Berichtigungen lassen sich folgendermaßen kategorisieren:

Bei der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme im Bereich von Projekten klärt die Anlagenbuchhaltung die Aktivierbarkeit von Aufwendungen, die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Zurechnung zu den einzelnen Anlagen final ab. Gerade im Bereich von (Groß-)Projekten ist dies nicht nur ob der Komplexität, sondern auch ob der Vielzahl an Projekten eine große Herausforderung, bei der die Anlagenbuchhaltung zusammen mit den betroffenen Dienststellen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Zahlenwerks sorgt. Das erklärt, warum gerade im Bereich des Anlagevermögens bzw. der zugehörigen Förderungen die meisten Eröffnungsbilanzberichtigungen erforderlich sind, was jedoch in Relation zu Umfang und Höhe des Anlagevermögens ein geringes Ausmaß einnimmt.

Es handelt sich im Bereich der Anlagenbuchhaltung vorwiegend um Nacherfassungen von Sachanlagevermögen und Anlagen in Bau von Projekten, die in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 fehlen. Weiters hat sich herausgestellt, dass der Gemeindepark Eggenberg abteilungsübergreifend doppelt erfasst war, was zu berichtigen ist. Zudem hat sich gezeigt, dass nach den einschlägigen Regelungen (VRV 2015) die Stadt Graz das Rückhaltebecken Wildbach- und Lawinenverbauung Andritzbach irrtümlich aktiviert hat, obwohl ihr dieses Wirtschaftsgut nicht zuzurechnen ist. Dadurch sind Berichtigungen im Bereich des Anlagevermögens und der Investitionszuschüsse erforderlich.

Die Detailänderungen sind in Beilage 1, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsstückes bildet, dargestellt.

### **Auswirkungen**

In Summe ergeben sich dadurch wertmäßige Änderungen betreffend den Saldo der Eröffnungsbilanz von -1.605.204,44 Euro. Bei der unten abgebildeten Nacherfassung von Vermögenswerten in Höhe von -13.757.220,79 Euro handelt es sich um keine Eröffnungsbilanzberichtigungen, sondern um Rechnungsabschlusskorrekturen 2025, die das kumulierte Nettoergebnis beeinflussen und im gesonderten Gemeinderatsstück hinsichtlich des Rechnungsabschlusses 2025 behandelt werden.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz verändert sich – wie nachstehende Übersicht zeigt – sohin von 228.554.239,44 Euro auf 226.949.034,00 Euro und das kumulierte Nettoergebnis unter Berücksichtigung der Rechnungsabschlusskorrekturen 2025 von -154.683.148,02 Euro auf -168.440.368,81 Euro.

Diese aufsummierten Veränderungen des Nettovermögens per 31.12.2024 aus dem Jahr 2025 sind in der Anlage 1d Nettovermögensveränderungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2025 ersichtlich, welche nachstehend auszugsweise abgebildet ist:

<b>Nettovermögensveränderungsrechnung</b>	<b>Saldo der Eröffnungsbilanz</b>	<b>Kumuliertes Nettoergebnis</b>
<b>Nettovermögen zum 31.12.2024</b>	228.554.239,44	-154.683.148,02
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden	0,00	0,00
2. Nacherfassung von Vermögenswerten	0,00	-13.757.220,79
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)	-1.605.204,44	0,00
<b>Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2024</b>	226.949.035,00	-168.440.368,81